Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben eine in jeder Beziehung gute Wahl getroffen. Denn mit Ihrer neuen Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] verfügen Sie über ein Zahlungsmittel, das gegenüber Bargeld große Vorteile hat. Es ist komfortabler, sicherer und Sie zahlen einfach mit Ihrem guten Namen – Unterschrift oder PIN genügt!

Mit der Mastercard GOLD[1] oder VISA CARD GOLD[1] nutzen Sie das weltweit größte Akzeptanzstellennetz. So sind Sie unabhängig von Bargeld und weltweit ein gern gesehener Kunde:

- In allen Geschäften, Kaufhäusern, Tankstellen, Restaurants, Hotels und Dienstleistungsbetrieben, die das Mastercard- oder das VISA-Logo führen.
- Im Internet z. B. bei Auktionshäusern oder den verschiedenen Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern.

Und falls Sie doch einmal Bargeld benötigen, profitieren Sie ebenfalls von Ihren Haspa Kreditkarten: Innerhalb der Euro-Teilnehmerländer erhalten Sie an über 310.000 Geldautomaten kostenfrei Euros[2], zusätzlich sparen Sie weltweit das Automatenentgelt in Höhe von 5 € je Verfügung – Karte und PIN genügen!

Stand: 3.2023

[1]Kreditkarte.
[2]In allen Euro-Teilnehmerländern außer Deutschland. Mehr Infos siehe Seite 6.

Nächste Seite

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

So haben Sie ab sofort überall gute Karten.

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und informieren Sie sich über alle Vorteile, Hinweise und Tipps, bevor Sie Ihre Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] das erste Mal benutzen.

Im Folgenden erfahren Sie das Wichtigste über Ihre Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1], z. B. über

- den sicheren Gebrauch,
- den weltweiten Einsatz,
- die umfassenden Verwendungsmöglichkeiten,
- die Versicherungsleistung.

Vor dem ersten Einsatz.

Damit Sie die zahlreichen Vorteile Ihrer neuen Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] sofort nutzen können,

- überprüfen Sie bitte sofort nach Erhalt Ihrer Karte, ob Ihr Name richtig geprägt wurde, und
- unterschreiben Sie die Karte anschließend auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber.

Erst mit Ihrer Unterschrift ist die Kreditkarte gültig und weltweit einsetzbar. In einigen Ländern (z. B. in skandinavischen Ländern, Großbritannien, Frankreich) wird grundsätzlich Ihre Kreditkarten-PIN abgefragt.

Wichtige Sicherheitshinweise

- Bewahren Sie Ihre Karte immer sicher auf. Ebenso alle Abrechnungskopien, die Ihren Namen, Ihre Unterschrift und Ihre Kartennummer enthalten.
- Vergleichen Sie die einzelnen Umsätze auf Ihrer Abrechnung mit den Belegen, die Sie bei jeder Zahlung mit Ihrer Kreditkarte automatisch erhalten. Teilen Sie uns sofort mit, wenn ein Umsatz nicht von Ihnen getätigt wurde.
- Geben Sie die Karte unter keinen Umständen an andere Personen weiter.
- Als Inhaber eines HaspaJoker Vorteilskontos registrieren Sie Ihre Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] und alle anderen Karten mit Zahlungsfunktion kostenfrei – einfach und bequem auf **haspa.de/joker** oder in jeder Haspa Filiale. Im Verlustfall können Sie dann alle Karten mit nur einem Anruf sperren lassen (siehe Seite 5).

Mehr Informationen hierzu erhalten Sie überall bei der Haspa oder auf haspa.de

Stand: 3.2023

[1]Kreditkarte.

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Gut zu wissen.

Chip.
Dieses zusätzliche Sicherheitsmodul nach neuen internationalen Standards sorgt für optimale Sicherheit beim täglichen Einsatz im Handel und an Geldautomaten.



16-stellige Kartennummer.
Diese wird z. B. bei Bezahlvorgängen im Internet abgefragt.

Ihr Vor- und Nachname.
Die Haspa Kreditkarte GOLD ist auf Sie persönlich ausgestellt und nicht übertragbar. Bitte überprüfen Sie deshalb die korrekte Schreibweise Ihres Namens.

Gültigkeitszeitraum Ihrer Kreditkarte.
Sie können sofort nach Erhalt Ihrer Kreditkarte bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum (Monat/Jahr) Zahlungen tätigen.

Unterschriftenfeld.
Erst durch Ihre persönliche Unterschrift erhält Ihre Kreditkarte GOLD weltweite Gültigkeit. Verwenden Sie bitte einen dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber.



Magnetstreifen.
Hier sind alle für den Bezahlvorgang relevanten Informationen gespeichert.

3-stellige Prüfziffer.
Zusätzliches Sicherheitsmerkmal – wird z. B. bei Bezahlvorgängen im Internet abgefragt.

Tipps

- Rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums erhalten Sie automatisch eine neue Kreditkarte zugesandt, die Sie bitte sofort nach Erhalt mit einem dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber auf der Kartenrückseite unterschreiben. **Danach ist Ihre neue Kreditkarte GOLD sofort gültig – also bereits vor dem auf der Karte angegebenen Zeitraum.**
- Vernichten Sie bitte Ihre alte Kreditkarte GOLD sofort nach Erhalt der neuen Karte.
- Bei Kontakt mit Magneten, z. B. mit Taschenverschlüssen, Magnetschmuck oder Schlüsselanhängern, können die Daten auf Ihrer Kreditkarte GOLD beschädigt oder gelöscht werden.

[1]Kreditkarte.

Stand: 3.2023

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Die Welt steht Ihnen offen.

Kreditkarten sind bei der Buchung von Mietwagen, bei Hotelreservierungen oder bei vielen Reisebuchungen obligatorisch. Auch an Tankstellen sowie in vielen Geschäften und Restaurants ist Ihre Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] stets willkommen.

Mit Ihrer Haspa Mastercard GOLD[1]/Haspa VISA CARD GOLD[1] bieten wir Ihnen eine besondere Form der Unabhängigkeit:

- Mit Ihrer Karte können Sie spontan sein, wenn Sie etwas sehen, was Ihnen gefällt. Oder wenn Sie z. B. jemandem eine Freude machen wollen.
- Ob Hamburg, Berlin, Rom oder New York – Sie zahlen einfach mit Ihrer Unterschrift oder alternativ mit Eingabe Ihrer PIN und sind so immer unabhängig von Bargeld. Damit sind Sie in nahezu allen Ländern der Erde bei mehr als 29 Millionen Partnerunternehmen ein gern gesehener Kunde.
- Falls Sie doch einmal Bargeld benötigen: kein Problem. Sie erhalten Bargeld in Landeswährung an über 1 Million Geldautomaten weltweit (mit Ihrer Karte und Ihrer PIN).
- Innerhalb der Euro-Teilnehmerländer erhalten Sie an über 310.000 Geldautomaten kostenfrei Euros[2], zusätzlich sparen Sie weltweit das Automatenentgelt in Höhe von 5 € je Verfügung – Karte und PIN genügen!

Tipp

Kassieren Sie mit jedem Euro, den Sie mit Ihrer Haspa MasterCard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] ausgeben, eine Prämienmeile bei Europas größtem Vielfliegerprogramm Miles & More.

- Ihre gesammelten Prämienmeilen können Sie gegen wertvolle Flug-, Sach- und Erlebnisprämien einlösen.
- Für die Meilensammelfunktion zahlen Sie nur 24 € pro Jahr.
- Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Firmenkunden-Betreuer.

Partner von Miles & More Lufthansa

Stand: 3.2023

[1]Kreditkarte.
[2]In allen Euro-Teilnehmerländern außer Deutschland. Mehr Infos siehe Seite 6.

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Klarheit in der Abrechnung.

Die Abrechnung ist bequem und übersichtlich: Sie erhalten einmal im Monat eine detaillierte Auflistung aller Umsätze, die Sie mit Ihrer Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] getätigt haben.

Zusammen mit den Zahlungsbelegen, die Sie für jede Zahlung mit Ihrer Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] automatisch erhalten, haben Sie so einen lückenlosen Überblick über Ihre getätigten Umsätze.

Tipp

- Registrieren Sie sich jetzt für die Kreditkartenabrechnung online! Als Nutzer der Haspa Online-Services können Sie nach Kartenregistrierung Ihre Kreditkartenumsätze der letzten 12 Monate auch jederzeit online abrufen – die Umwelt sagt Danke.

Mehr Infos unter haspa.de/digital

Zusätzlicher Versicherungsschutz.

Entspannt reisen heißt auch, sich finanziell abgesichert zu wissen, falls etwas passiert. Zum Leistungsumfang Ihrer Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] gehören deshalb auch ein Auslandsreise-Krankenver-sicherungen, eine Reiserücktritts-/Reiseabbruch-Versicherung sowie ein Reisenotfall-Service

Weitere Absicherung bietet Ihnen der Internet-Käuferschutz. Hiermit haben Sie einen sicheren Lieferschutz und bekommen im Falle eines Falles bis zu 1.000 € des Onlinekaufpreises erstattet.

Versicherungsschutz für Sie und Ihre Familie	Bei Karteneinsatz	Unabhängig vom Karteneinsatz
Reisenotfall-Service		+
Reiserücktritts-/Reiseabbruch-Versicherung	+	
Auslandsreise-Krankenversicherung		+
Internet-Käuferschutz	+	

Nähere Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Versicherungsbestätigungen ab Seite 9.

Stand: 3.2023

[1]Kreditkarte.

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Ausgesprochen sicher.

Mit Ihrer Haspa Mastercard GOLD[1]/Haspa VISA CARD GOLD[1] verfügen Sie über ein ausgesprochen modernes und verglichen mit Bargeld sicheres Zahlungsmittel.

- **Absicherung bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch durch Dritte:** Sie haften mit höchstens 50 € pro Karte, sofern Sie Ihre Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten eingehalten und den Verlust unverzüglich gemeldet haben.
- **Ersatzkartenservice weltweit:** Unbürokratisch und schnell – im Fall von Diebstahl oder Verlust erhalten Sie Ihre neue Haspa Mastercard GOLD[1]/Haspa VISA CARD GOLD[1] in den meisten Ländern der Welt innerhalb kürzester Zeit. Ein Anruf bei der Kreditkarten-sperr-Hotline[3] +49 89 411 116-446 genügt – Ihre Karte wird gesperrt und eine Ersatzkarte bestellt!
- **Mehr Schutz beim Internetshopping:** Durch die Sicherheitsverfahren Mastercard® SecureCode™ und Verified by Visa wird der Kreditkartenmissbrauch durch unbefugte Dritte beim Einkauf im Internet deutlich erschwert. Registrieren Sie Ihre Haspa Kreditkarten jetzt hierfür kostenfrei und ohne zusätzliche Software-Installation bequem online auf **haspa.de/Haspa/Sicherheit.html**

Hinweise zur Kartensperrung

Bitte lassen Sie Ihre Kreditkarte GOLD bei Verlust oder Diebstahl sofort sperren. Während unserer Öffnungszeiten können Sie die Sperrung in jeder Haspa Filiale veranlassen.

Außerhalb unserer Öffnungszeiten stehen Ihnen folgende Hotlines für die Kartensperrung zur Verfügung.

Für Inhaber des HaspaJoker Girokontos, die ihre Zahlungskarten vorab registriert haben[2]:

- **HaspaJoker**
 24-h-Notfall-Hotline[3] **040 3578-91110**
 – Aus dem Ausland[3] +49 40 3578-91110
- **Für Haspa Kunden ohne HaspaJoker Girokonto:**
 Kreditkartensperr-Hotline **089 411 116-446**
 – Aus dem Ausland[3] +49 89 411 116-446

Zusätzlich zur Verlustmeldung ist es erforderlich, eine Anzeige bei der örtlichen Polizei zu erstatten.

Stand: 3.2023

[1]Kreditkarte.
[2]Nähere Infos auf haspa.de/joker
[3]Es gelten die Preise Ihres Telefonvertragspartners.

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Alle Vorteile im Überblick.

Geldautomaten-Service

Bargeld weltweit an über 1 Million Geldautomaten

Inland	Maximal 500 € pro Tag. Pro Verfügung fallen Kosten in Höhe von 2 % des Betrages an, mindestens jedoch 5 €. Wir empfehlen den Einsatz der HaspaCard (Debitkarte), mit der Sie an 26.000 Geldautomaten der Sparkassen-Finanzgruppe kostenfrei Bargeld abheben können.[1]
Ausland	Maximal 2.000 € innerhalb von 29 Tagen.
In Euro-Teilnehmer-ländern	Bargeldverfügungen sind in den Euro-Teilnehmerländern (außer Deutschland) kostenfrei.
Im übrigen Ausland	Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,25 % des Auszahlungsbetrages, das Automatenentgelt in Höhe von 5 € entfällt.

Einsatz der Kreditkarte GOLD im Handel

Zahlungen weltweit bei mehr als 29 Millionen Partnerunternehmen.

Abrechnung	Monatliche Sammelabrechnung in Euro per Lastschrifteinzugsverfahren.
In Euro-Teilnehmerländern	Kartenzahlungen kostenfrei.
Im übrigen Ausland	1,25 % des Kreditkartenumsatzes.

Ersatzkartenservice weltweit

Ein Anruf bei der Kreditkartensperr-Hotline genügt (siehe Seite 5).

Alternativ per Post oder per Kurier:

Ersatzkarte **ohne** PIN

■ In Deutschland	15 €
■ In Europa per Kurierservice	15 €
■ Im übrigen Ausland	20 €

Ersatzkarte **mit** PIN

■ In Deutschland	20 €
■ In Europa per Kurierservice	20 €
■ Im übrigen Ausland per Kurierservice	25 €

Bitte beachten Sie

Gegebenenfalls können Händler und Geldautomatenbetreiber zusätzlich Gebühren auf eigene Veranlassung verlangen – diese sind unabhängig von einem eventuell anfallenden Auslandseinsatzentgelt von 1,25 % zu entrichten und sind keine Gebühren der Haspa.

Pro Abrechnungsintervall ist ein individueller Kreditkartenverfügungsrahmen für Bargeldabhebungen und bargeldlose Zahlungen als Gesamtsumme zu beachten. Die Höhe des Verfügungsrahmens erfragen Sie bitte bei Ihrem Haspa Kundenberater.

[1]Abhängig vom gewählten Haspa Girokontenmodell fällt ggf. ein Buchungspostenentgelt für die Barverfügung am Geldautomaten an.

Stand: 3.2023

Haspa Kreditkarten GOLD

Haspa Mastercard GOLD[1] und Haspa VISA CARD GOLD[1].

Noch mehr Kartenvorteile mit dem HaspaJoker premium Girokonto.

Als Inhaber eines HaspaJoker premium Girokontos profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen für Ihre Kreditkarten:

- Kostenfreie Haspa Kreditkarte GOLD für Sie und Ihren Partner.
- Kostenfreie Ersatzkarten bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl.
- Kostenfreie Sperrung Ihrer Karten (bei vorheriger Registrierung).
- Notgeld-Service weltweit.

Mehr Informationen hierzu erhalten Sie überall bei der Haspa oder auf **haspa.de/joker**

Ihre exklusive, ganz persönliche Hilfe für Notfälle.

Wann immer Sie Hilfe im Ausland benötigen – wir sind rund um die Uhr für Sie da. Denn mit Ihrer Haspa Mastercard GOLD[1] bzw. Haspa VISA CARD GOLD[1] genießen Sie im Notfall ab sofort einen exklusiven Service.

Ein Anruf bei der Notruf-Hotline[2] **040 3578-96988** (oder aus dem Ausland unter **+49 40 3578-96988**) genügt und wir veranlassen vor Ort alles Notwendige. Zum Beispiel, wenn Ihre Reisedokumente abhandenkommen, Sie einen deutsch- bzw. englischsprachigen Arzt benötigen oder ein Rücktransport nach Deutschland medizinisch sinnvoll ist.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung und dem Reise-Notfallservice ab Seite 11.

Tipp

- Speichern Sie die Nummer unserer Notruf-Hotline am besten gleich auch in Ihrem Mobiltelefon.

Stand: 3.2023

[1]Kreditkarte.
[2]Es gelten die Preise Ihres Telefonvertragspartners.

Versicherungsleistungen Haspa Mastercard GOLD (Kreditkarte) oder Haspa VISA CARD GOLD (Kreditkarte).

Tarifbeschreibung
Reiseversicherungsschutz für die Mastercard Gold und Visa Card Gold der Hamburger Sparkasse (Kurzbezeichnung: **TB_HaspaGold_D1601**)

I. Wichtige Hinweise

Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsvertrag ist ein Gruppenversicherungsvertrag und wurde zwischen Hamburger Sparkasse als Versicherungsnehmerin und der HanseMerkur Reiseversicherung AG als Versicherer geschlossen.

Versichert sind natürliche Personen, die Haupt- oder Zusatzkarteninhaber einer gültigen Mastercard Gold oder Visa Card Gold sind, sowie auf gemeinsamen Reisen der Ehepartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder (Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag). Auf gemeinsamen Reisen ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (25. Geburtstag), sofern diese unterhaltsberechtigt sind und auch Unterhalt beziehen.

Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt zum im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für eine einzelne versicherte Person beginnt nach der verbindlichen Aufnahme in den Gruppenversicherungsvertrag für alle nach diesem Zeitpunkt gebuchten und angetretenen Reisen im versicherten Geltungsbereich.

In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen zum Zeitpunkt der Reisebuchung. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Grenzübertritt ins Ausland.

Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts der versicherten Person gelten nicht als Reisen.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen gilt für beliebig viele versicherte Reisen. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 62 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 62 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung jeweils mit dem Antritt der Reise. In der Reise-Krankenversicherung endet er, mit Beendigung der versicherten Reise mit dem Grenzübertritt ins Heimatland aus dem Ausland.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses die Mastercard Gold oder Visa Card Gold ihre Gültigkeit verloren hat. Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Personen endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- mit dem Tod der jeweiligen versicherten Person;
- mit der Abmeldung aus dem versicherten Personenkreis durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der im Tarif festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
- wenn die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für eine Versicherungsfähigkeit entfallen;
- mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von maximal einem Jahr vereinbart (entsprechend dem Zeitraum, für den jeweils der Kartenbeitrag gezahlt worden ist). Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Versicherungsnehmerin gezahlt. Das Nichtbezahlen der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht dem Karteninhaber direkt zu.

Risikopersonen – Gültig für die Reise-Rücktrittskosten- und Urlaubsgarantie-Versicherung

Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 Abschnitt Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und Ziffer 2.1 Abschnitt Urlaubsgarantie-Versicherung der Versicherungsbedingungen „VB-RS 2016 (HaspaGold)“ sind:

- versicherte Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
- Tante, Onkel, Neffe, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;
- eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss;

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

Hinweis zum Datenschutz

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmrv.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

Anschrift der Versicherungsgesellschaft

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1,
D 20354 Hamburg
Telefon (040) 41 19 4000
Telefax (040) 41 19 3030

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen

Die zuständige Aufsichtsbehörde für die HanseMerkur ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn.
Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an uns. Die HanseMerkur ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service auch die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Die Anschrift des Versicherungsombudsmann e.V. lautet:

Versicherungsleistungen Haspa Mastercard GOLD (Kreditkarte) oder Haspa VISA CARD GOLD (Kreditkarte).

Für die Krankenversicherung
OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
Hotline: 0800 2 550 444, Fax: 030 204 589 31
Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.pkv-ombudsmann.de

Für die übrigen Versicherungen
Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0 18 04 / 22 44 24 (0,20 ct je Anruf aus dem dt. Festnetz), Fax: 0 18 04 / 22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden können aber auch an die für den Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

II. Produktbeschreibung

Nachfolgend aufgeführten Versicherungen sind in Ihrem Versicherungsumfang enthalten. **Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen**
für die Krankenversicherung **VB-KV 2016 (HaspaGold)**
für die übrigen Versicherungen **VB-RS 2016 (HaspaGold)**

KV. Auslandsreise-Krankenversicherung (unabhängig vom Karteneinsatz)
Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung AG

Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im Ausland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

Versicherte Leistungen:		
1.1.1	Ärztliche Behandlungen	100%
1.1.2	Schwangerschaftsbehandlungen	100%
1.1.3	Medikamente und Verbandmittel	100%
1.1.4	Strahlen-, Licht- und sonst. physikalische Behandlungen	100%
1.1.5	Ärztlich verordnete Hilfsmittel	100%
1.1.6	Hilfsmittel	100%
1.1.7	Röntgendiagnostik	100%
1.1.8	Stationäre Behandlung Optional Krankenhaustagegeld maximal 21 Tage, pro Tag	100% 31– EUR
1.1.9	Krankentransport	100%
1.1.10	Operationen	100%
1.1.11	Schmerzstillende Zahnbehandlungen	100%
1.1.12	Zahnersatzreparatur	100%
1.2.1	Begleitperson für Kinder bei stationärer Krankenhausbehandlung	100%
1.2.2	Betreuungsperson für Kinder	100%
1.2.3	Krankenhaustagegeld für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr maximal 21 Tage, pro Tag	31,– EUR
1.2.4	Versicherungsschutz für Neugeborene	100%
1.3	Krankenrücktransport	100%
1.4	Bestattung im Ausland / Überführung	100%
1.5	Nachleistung im Ausland bis zu drei Monaten	100%
1.6.1	Information über Ärzte vor Ort	100%
1.6.2	Informationsübermittlung zwischen Ärzten	100%
1.7	Krankenbesuch	100%
1.8	Kostenübernahmegarantie	13.000– EUR
1.9	Such-, Rettungs- und Bergungskosten	2.600– EUR

Selbstbehalt:
Kein Selbstbehalt

Versicherungsleistungen Haspa Mastercard GOLD (Kreditkarte) oder Haspa VISA CARD GOLD (Kreditkarte).

RRK. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)
Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung AG

Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz gilt weltweit für jede mit einer Mastercard Gold oder Visa Card Gold der Hamburger Sparkasse bezahlten Reise. Baranzahlungen oder nach Reisebuchung fällige Reisepreiszahlungen (z.B. bei Hotelbuchungen) beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk auf der Buchungsbestätigung), dass die Hauptzahlung mit der Mastercard Gold oder Visa Card Gold der Hamburger Sparkasse erfolgt und insgesamt mindestens 50% des Gesamtreisepreises mit der Mastercard Gold oder Visa Card Gold bezahlt wird.

Versicherungssumme
Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt bis zu 10.400,– EUR für die gesamte Familie/den Lebensgefährten und bis zu 5.200,– EUR je Karteninhaber.

Versicherte Leistungen	
1.1	Erstattung Stornokosten
1.2	Hinreisemehrkosten
1.3	Kosten der Umbuchung
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen
2.2.1	Impfunverträglichkeit
2.2.2	Arbeitsplatzverlust
2.2.3	Arbeitsplatzaufnahme
2.2.4	Arbeitsplatzwechsel
2.2.5	Nichtbestehen einer Prüfung
2.2.6	Nichtversetzung eines Schülers
2.2.7	Erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum der versicherten Person
2.2.8	Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
2.2.9	Einreichung der Scheidungsklage
2.2.10	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
2.2.11	Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt

Selbstbehalt
Bei Nichtantritt oder verspätetem Antritt der Reise (Versicherungsfall) beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall 100,– EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 100,– EUR je Versicherungsfall.

UG. Urlaubsgarantie-Versicherung (Kartenzahlung vorausgesetzt)
Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung

Geltungsbereich
Der Versicherungsschutz gilt weltweit für jede mit einer Mastercard Gold oder Visa Card Gold der Hamburger Sparkasse bezahlten Reise. Baranzahlungen oder nach Reisebuchung fällige Reisepreiszahlungen (z.B. bei Hotelbuchungen) beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei der Buchung unmissverständlich klargestellt wird (schriftlicher Vermerk auf der Buchungsbestätigung), dass die Hauptzahlung mit der Mastercard Gold oder Visa Card Gold der Hamburger Sparkasse erfolgt und insgesamt mindestens 50% des Gesamtreisepreises mit der Mastercard Gold oder Visa Card Gold bezahlt wird.

Versicherungssumme
Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietvertrag beträgt bis zu 10.400,– EUR für die gesamte Familie/den Lebensgefährten und bis zu 5.200,– EUR je Karteninhaber.

Versicherte Leistungen	
1.1	Zusätzliche Rückreisekosten
1.2	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
1.3	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
1.4	Zusätzliche Unterbringungskosten bei Verkehrsmittelverspätung
1.5	Reisemehrkosten bei Verkehrsmittelverspätung
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen
2.2.1	Erheblicher Schaden ab 2.500,- EUR am Eigentum der versicherten Person
2.2.2	Verkehrsmittelverspätung um mehr als 2 Stunden
2.2.3	Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 100,– EUR. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 100,– EUR je Versicherungsfall.

Versicherungsleistungen Haspa Mastercard GOLD (Kreditkarte) oder Haspa VISA CARD GOLD (Kreditkarte).

Hauptverwaltung:
Siegfried-Wedells-Platz 1 • 20354 Hamburg

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Auszug aus den Versicherungsbedingungen zum Gruppenversicherungsvertrag für die Auslandsreise-Krankenversicherung für Kreditkarten, Kundenkarten und Kontomodelle VB-KV 2016 (HaspaGold)

1. Der Versicherungsumfang

Wir leisten im Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3)**, soweit die Leistungen in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die beschriebenen Fristen fallen, eine Entschädigung für versicherte Personen, die sich im Rahmen einer Reise nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf unvorhergesehene akut im Ausland eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Für weiterführende Behandlungen innerhalb Deutschlands werden keine Leistungen gewährt.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, der Tarifbeschreibung, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

1.1 Heilbehandlungskosten

Wir erstatten die während des Auslandsaufenthaltes entstandenen Kosten medizinisch notwendiger Heilbehandlung. Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Sofern tariflich versichert, können im Ausland auch gesetzlich anerkannte und zugelassene Heilpraktiker und in den USA auch Chiropraktiker in Anspruch genommen werden. Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

1.1.1 Ärztliche Behandlungen
Versichert sind Behandlungen einschließlich durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.

1.1.2 Schwangerschaftsbehandlungen
Versichert sind Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen und Entbindungen durch Ärzte, sofern die Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn eingetreten ist. Die Erstattung entsprechender Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen ist gemäß der Tarifbeschreibung pro Schwangerschaft begrenzt und nur möglich, wenn die Kosten nicht auch durch einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

1.1.3 Medikamente und Verbandmittel
Wir erstatten ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (nicht als Medikamente gelten – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate).

1.1.4 Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen
Ersetzt werden ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.

1.1.5 Massagen, Packungen und Krankengymnastik
Ersetzt werden ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik.

1.1.6 Hilfsmittel
Wir leisten für Hilfsmittel, sofern diese, infolge eines Unfalles ärztlich verordnet, erstmals notwendig werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen.

1.1.7 Röntgendiagnostik
Ersetzt werden die Kosten einer Röntgendiagnostik;

1.1.8 Stationäre Behandlungen (optional Krankenhaustagegeld)
Wir erstatten die Kosten von unaufschiebbaren stationären Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, die im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Soweit in der Tarifbeschreibung vorgesehen, kann auch, anstelle von Kostenersatz, ein Krankenhaustagegeld beansprucht werden. Dieses Wahlrecht muss unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung ausgeübt werden.

1.1.9 Krankentransport
Wir erstatten die Kosten eines medizinisch notwendigen Transports zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus oder Arzt und zurück.

1.1.10 Operationen
Wir erstatten die Kosten für unaufschiebbare Operationen.

1.1.11 Schmerzstillende Zahnbehandlungen
Ersetzt werden schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.

1.1.12 Zahnersatzreparatur
Ersetzt werden die Reparaturkosten von vorhandenem Zahnersatz.

1.2 Zusätzlicher Versicherungsschutz für mitreisende Kinder

1.2.1 Begleitperson für Kinder bei stationärer Krankenhausbehandlung
Bei Kindern bis zum in der Tarifbeschreibung genannten Lebensjahr erstatten wir die Kosten für eine medizinisch notwendige Begleitperson während einer stationären Krankenhausbehandlung, die unter die Leistungspflicht dieses Tarifs fällt.

1.2.2 Betreuungsperson für Kinder
Wir organisieren und bezahlen die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

1.2.3 Krankenhaustagegeld für Kinder
Bei Kindern bis zum in der Tarifbeschreibung genannten Lebensjahr leisten wir ein Krankenhaustagegeld während einer stationären Krankenhausbehandlung, die unter die Leistungspflicht dieses Tarifs fällt.

1.2.4 Versicherungsschutz für Neugeborene
Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zur Höhe des in der Tarifbeschreibung genannten Betrages.

1.3 Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisieren wir den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschl. Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

1.4 Bestattung im Ausland / Überführung

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisieren wir auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in Deutschland. Wir übernehmen hierfür die Kosten.

1.5 Nachleistung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht

möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, längstens jedoch bis zur in der Tarifbeschreibung genannten Dauer weiter.

1.6 Informationsleistung

1.6.1 Information über Ärzte vor Ort

Wir informieren auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt.

1.6.2 Informationsübermittlung zwischen Ärzten

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder den Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir auf Wunsch über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von uns beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

1.7 Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage, organisieren wir die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthalts sind nicht versichert.

1.8 Kostenübernahmegarantie

Sofern kein Versicherungsfall (**siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3)** vorliegt, geben wir gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 13.000 € ab und übernehmen namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die von uns verauslagten Beträge nicht von Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an uns zurückzuzahlen.

1.9 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 2.600 €.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

3. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

3.1 Einschränkung bei Heilbehandlungen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Für welche Fälle wird nicht geleistet?

Keine Leistungspflicht besteht

3.2.1 wenn Sie oder eine der weiteren versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der weiteren versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen;

3.2.2 für die Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren, und für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;

3.2.3 für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

3.2.4 für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;

3.2.5 für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;

3.2.6 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;

3.2.7 für Behandlungen durch Personen, mit denen Sie oder weitere versicherte Personen innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;

3.2.8 für eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

3.2.9 für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;

3.2.10 für Immunisierungsmaßnahmen;

3.2.11 für Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;

3.2.12 für Selbstmord, Selbstmordversuche und Folgen;

3.2.13 für Organspenden und deren Folgen;

3.2.14 für solche Krankheiten, einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.

4. Was ist im Krankheitsfalle zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der weiteren versicherten Personen können wir unsere Leistung nicht erbringen. Bitte beachten Sie und die weiteren versicherten Personen daher die nachfolgenden Punkte, um den Leistungsanspruch nicht zu gefährden.

4.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie und die weiteren versicherten Personen den Schaden möglichst gering und vermeiden alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sind Sie oder die weiteren versicherten Personen unsicher, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.
Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit müssen Sie zustimmen, wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.

4.2 Verpflichtung zur Schadensmeldung

Melden Sie oder die weiteren versicherten Personen uns den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise und reichen Sie uns alle relevanten Unterlagen mit ein. Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen muss unverzüglich Kontakt zu unserem weltweiten Notfall-Service aufgenommen werden.

4.3 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Jede versicherte Person muss uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Originalbelege einreichen. Sofern wir es für notwendig erachten, ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder weiteren versicherten Personen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil der weiteren versicherten Person geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie und die weiteren versicherten Personen unter Beachtung der geltenden Form- und Frist-

vorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie oder weitere versicherte Personen bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die weiteren versicherten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die weiteren versicherten Personen nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

5. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

5.1 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.

5.2 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

5.3 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 4 Wochen.
Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der weiteren versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

5.4 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einem PKV-Unternehmen, wenn dem Versicherten hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.
Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, können wir, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

6. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

7. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Adresse unserer Hauptverwaltung in Textform gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Versicherungsleistungen Haspa Mastercard GOLD (Kreditkarte) oder Haspa VISA CARD GOLD (Kreditkarte).

Hauptverwaltung:
Siegfried-Wedells-Platz 1 • 20354 Hamburg

HanseMerkur Versicherungsgruppe

Auszug aus den Versicherungsbedingungen zum Gruppenversicherungsvertrag für Kreditkarten, Kundenkarten und Kontomodelle VB-RS 2016 (HaspaGold)

A: Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Tarife)

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir gewähren gemäß Teil B für Sie und weitere versicherte Personen Versicherungsschutz, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist.
Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, der Tarifbeschreibung, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, für die auch in diesen Fällen Versicherungsschutz besteht.

2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie aktiv daran teilnehmen. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war.

Hinweis:
Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Teil B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Bitte beachten Sie daher die nachfolgenden Punkte, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sind Sie unsicher, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadenmeldung

Melden Sie uns den Schaden unverzüglich und reichen uns alle relevanten Unterlagen mit ein.

3.3 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Originalbelege einreichen. Sofern wir es für notwendig erachten, sind Sie verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

3.4 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 4 Wochen.
Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

4.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs der Europäischen Zentralbank, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Ihr Verlangen besondere Überweisungsformen wählen.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß für Sie und die weiteren versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Adresse unserer Hauptverwaltung in Textform gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil
(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRK. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittskosten-Versicherung?

Im Versicherungsfall **(siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3)** werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und die Ereignisse in der Tarifbeschreibung mitversichert sind und in die dort beschriebenen Fristen fallen:

1.1 Erstattung von Stornokosten
Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise. Die Höhe der Entschädigung ist auf den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag begrenzt.

1.2 Hinreisemehrkosten
Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Hinreisemehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung
Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Antritt der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird. Neben einer Pauschalreise (mindestens zwei gemeinsam gebuchte Reiseleistungen) zählen auch einzeln gebuchte Reisetransportleistungen oder die Anmietung von Mietobjekten als Reise. Mietobjekte sind Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter mit einem entsprechenden Abschluss eines Miet-, Nutzungs- oder Chartervertrages.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen und Risikopersonen
Sie müssen Ihre Reise stornieren, abbrechen oder umbuchen aufgrund

2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.

2.1.2 von Tod, schwerem Unfall, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.

2.1.3 von Bruch von Prothesen.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

2.2.1 Sie müssen Ihre Reise aufgrund einer Impfunverträglichkeit stornieren oder umbuchen. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

2.2.2 Sie verlieren den Arbeitsplatz mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber und müssen daher Ihre Reise stornieren oder umbuchen. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.

2.2.3 Sie müssen Ihre Reise aufgrund der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus stornieren oder umbuchen. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person zum Zeitpunkt der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.

2.2.4 Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit, fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.

2.2.5 Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.

2.2.6 Sie stornieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt wurden.

2.2.7 Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen, weil es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens die in der Tarifbeschreibung genannte Höhe erreicht.

2.2.8 Sie müssen Ihre Reise stornieren oder umbuchen, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden, der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.

2.2.9 Sie stornieren die Reise aufgrund der Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.

2.2.10 Sie müssen Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung stornieren oder umbuchen, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.

2.2.11 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3 besteht auch, wenn Sie Ihre Reise bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen
Wir leisten nicht bei Krankheiten und deren Folgen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt sind oder in den letzten 6 Monaten vor der Reise behandelt wurden. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen
Wir leisten nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3.3 Vorhersehbarkeit
Wir leisten nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Reisebuchung vorhersehbar war.

4. Was muss bei der Reisestornierung beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung
Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Stornierung bei der Buchungsstelle vornehmen. Schicken Sie uns bitte sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen sowie bezahlte Kostennachweise im Original zu.

4.2 Nachweis durch Facharzt
Uns muss das Recht eingeräumt werden, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwartet und schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf unser Verlangen sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigun-

gen und fachärztliche Atteste einzureichen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

UG. Reiseabbruch-Versicherung bei Unterbrechung oder Abbruch einer Reise

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reiseabbruch-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz mitversichert sind.
Soweit nachstehend keine andere Regelung beschrieben ist, wird bei der Erstattung der nachfolgend aufgeführten Kosten bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Die Gesamtkosten bei Unterbrechung der Reise können nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

1.1 Zusätzliche Rückreisekosten
Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
Innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.
Bei verspätetem Antritt der Reise, bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise, spätestens ab dem 9. Reisetag oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.
Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z.B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \frac{\text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} = \text{Entschädigung}$$

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

1.4 Zusätzliche Unterbringungskosten bei Verkehrsmittelverspätung
Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückkehr von der Reise aufgrund einer versicherten Verkehrsmittelverspätung (Ziffer 2.2.2), erstatten wir nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1.5 Reisemehrkosten bei Verkehrsmittelverspätung
Wenn die versicherte Reise aufgrund einer versicherten Verkehrsmittelverspätung (Ziffer 2.2.2) verspätet fortgesetzt werden muss, ersetzen wir die Reise-Mehrkosten. Die Mehrkosten erstatten wir bis zur Versicherungssumme maximal bis zur Höhe des Reisepreises.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die planmäßige Fortführung oder Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson* (*Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen
Sie müssen Ihre Reise abbrechen oder unterbrechen aufgrund
2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.
2.1.2 von Tod, schwerem Unfall, Schwangerschaft.
2.1.3 von Bruch von Prothesen

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen
2.2.1 Sie müssen Ihre Reise abbrechen, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.
2.2.2 Sie müssen Ihre Reise verspätet fortsetzen oder abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge und innerdeutsche Fernzüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.
2.2.3 Sie müssen aufgrund Naturkatastrophen und Elementarereignisse (Lawinen, Erdrutsche, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) am Urlaubsort die Reise abbrechen oder zwingend notwendig verlängern.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen
Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen
Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3.3 Tod aller versicherten Personen
Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

Ergänzungen zu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils

4.1 Nachweis durch Facharzt
Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.

Bedingungen für den Sparkassen-Internetkäuferschutz

Haspa
Hamburger Sparkasse

Fassung Oktober 2018

Hamburger Sparkasse AG
Ecke Adolphsplatz / Gr. Burstah, 20457 Hamburg

I. Allgemeine Hinweise und Hinweise zum Datenschutz zum Sparkassen-Internetkäuferschutz

1. Allgemeine Hinweise zum Sparkassen-Internetkäuferschutz
Der Sparkassen-Internetkäuferschutz besteht aus einem zweistufigen Leistungspaket Ihrer Sparkassen-Kreditkarte und Sparkassen-Karte Basis (Debitkarte). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden allgemein von der Kreditkarte gesprochen. Sämtliche Angaben gelten gleichermaßen auch für die Sparkassen-Karte Basis (Debitkarte). (I) Im Falle einer Reklamation eines Interneteinkaufs, welchen Sie vollständig über Ihre Sparkassen-Kreditkarte abgewickelt haben, erfolgt zunächst auf der ersten Stufe gemäß den Vorgaben Ihrer Kartengesellschaften Mastercard/Visa eine entsprechende Prüfung und Klärung des Sachverhaltes. (II) Sofern gemäß (I) keine Lösung erzielt werden konnte oder kann, greifen in der zweiten Stufe die im Folgenden dargestellten Versicherungen des Sparkassen-Internetkäuferschutzes gemäß ihren jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Dies sind die Internet-Lieferschutz-Versicherung der Deutschen Assistance Versicherung AG und der telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG. Der Leistungsumfang, die Voraussetzungen und weitergehende Regelungen der Versicherungen ergeben sich aus den AVB sowie ergänzend aus den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Hinweise zum Datenschutz
Damit Ihnen Ihre Sparkasse den Sparkassen-Internetkäuferschutz entsprechend der Leistungsbeschreibung der vorliegenden Bedingungen und zusammen mit den darin genannten Stellen anbieten kann, verwendet sie im Schadenfall personenbezogene Daten für Zwecke der Leistungserfüllung. Verarbeitet werden der Kundenname und die Kontaktdaten sowie Daten mit direktem Bezug zur reklamierten Kartenzahlung (Zahldatum, Betragshöhe) und zum entstandenen Schaden. Aufgehoben wird der Personenbezug für Zwecke des Controllings, das heißt es werden Schadendaten, wie die Anzahl der Schadenfälle oder die Schadenhöhe, für anonymisierte und kumulierte Reports verwendet. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz. An Stellen mit Sitz in einem Drittland werden Ihre Daten nicht übermittelt. Auch haben sich alle beteiligten Stellen auf die Einhaltung eines hohen Niveaus der Informationssicherheit verständigt, damit die Verfügbarkeit, die Integrität, die Vertraulichkeit und die Belastbarkeit der Daten gewährleistet ist.

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihrer Sparkasse.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/279 überwachen bei den nicht-öffentlichen Stellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden, also der oder die örtlich zuständige Landesdatenschutzbeauftragte, die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz, § 40 Artikel 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 44, Seite 2097).

3. Für Ihre Reklamation wenden Sie sich bitte an Ihre Sparkasse oder rufen die Hotline Kartenzahlung mit der Servicenummer Telefon +49 89 411 116-336 an.

II. Internet-Lieferschutz-Versicherung

Assistance-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Deutsche Assistance
Versicherung

Unternehmen:
Deutsche Assistance Versicherung AG,
Deutschland

Produkt:
Internet-Lieferschutz-Versicherung
Gültig ab 23.02.2018

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsbedingungen, Kreditkartenantrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Ihnen eine Internet-Lieferschutz-Versicherung an. Mit dieser bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei Einkäufen im Internet mit Ihrer Kreditkarte.

Es handelt sich um eine Gruppenversicherung. Zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung geschlossen. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Bei Abschluss von Kreditkartenverträgen mit einem dieser Kreditinstitute erhalten Sie diesen Versicherungsschutz als Zusatzleistung.

Was ist versichert?
✓ Die Internet-Lieferschutz-Versicherung versichert die von Ihnen als Karteninhaber im Internet mit Ihrer Kreditkarte gekauften Waren (körperliche Gegenstände).
✓ Sie erhalten Versicherungsschutz, sofern die Ware
– mit der Kreditkarte gekauft und der Kaufpreis vom Kreditkartenkonto abgebucht, die Ware aber dann nicht geliefert wurde oder
– während der Lieferung oder des Versands abhandengekommen ist oder
– während der Lieferung oder des Versands beschädigt wird.

Welche Kosten übernehmen wir?
✓ Online-Kaufpreis inklusive gegebenenfalls anfallender Versandkosten der versicherten Ware.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?
✓ Maximal 1.000 EUR pro Versicherungsfall.
✓ Pro Kalenderjahr wird für bis zu 3 Versicherungsfälle und maximal 2.000 EUR je Kreditkartenkonto geleistet.

Was ist nicht versichert?
x Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Kaufpreis der im Internet gekauften Ware nicht vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt und Ihrem Konto belastet wurde.
x Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich Ihr ständiger Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, außerhalb eines Mitgliedstaats der EU oder außerhalb Norwegens, Islands oder Liechtensteins befindet.
x Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?
! Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind zum Beispiel:
! Bestimmte Waren wie zum Beispiel Pflanzen, Tiere, gebrauchte Waren und Bargeld.
! Verluste und Beschädigungen von Waren, die durch Streiks, Kriegsereignisse, innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen.

- nicht archivieren -

128 778.000 D0 DSV (Fassung Okt. 2018) - v6.2 - o
© Deutscher Sparkassenverlag

Wo bin ich versichert?
✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.
✓ Die Regulierung muss in Deutschland möglich sein.

Welche Verpflichtungen habe ich?
– Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen.
– Sie müssen uns im Schadenfall vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
– Sie müssen dafür Sorge tragen, dass der Schaden nach Möglichkeit abgewendet und so gering wie möglich gehalten wird.

Wann und wie zahle ich?
Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zu Ihrem Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive.

Wann beginnt und endet die Deckung?
Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kreditkartenvertrages, des Gruppenversicherungsvertrages zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstitutes aus diesem Gruppenversicherungsvertrag.

Der Versicherungsschutz endet mit Eintreffen der mangelfreien Ware an der Lieferadresse.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?
Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Kreditkartenvertrages ist, entnehmen Sie bitte die Kündigungsmöglichkeiten für Ihre Kreditkarte und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Internet-Lieferschutz-Versicherung – Kreditkarte – Gruppenversicherung

Gültig ab 01.08.2018

GAVB-ILV-08.16

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),
Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem dieser Kreditinstitute abgeschlossen haben. Sie als Inhaber einer gültigen Kreditkarte sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie zum Zeitpunkt des Kaufvertrages ein wirksamer Kreditkartenvertrag mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist. Des Weiteren muss die Kreditkartengesellschaft Ihrer Kreditkarte Ihre Reklamation eines Interneteinkaufs schriftlich abgelehnt haben.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Ist für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Was ist versichert?

Versichert sind von Ihnen als berechtigtem Karteninhaber im Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände), deren Kaufpreis vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt wurde und deren Rechnungsbetrag Ihrem Konto als berechtigtem Karteninhaber belastet wurde.

Die unter Kapitel II. § 10 dieser Bedingungen aufgeführten Waren sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. § 1 beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet,
– wenn Ihr Kreditkartenvertrag endet;
– wenn der Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH endet;
– wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zur Internet-Lieferschutz-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH angehört.

Der Versicherungsschutz endet zudem mit Eintreffen der mangelfreien Ware an der Lieferadresse.

§ 6 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag, die durch Ihr Kreditinstitut nach Abschluss Ihres entsprechenden Kreditkartenvertrages erfolgt, sind Sie für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

§ 7 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Internet-Lieferschutz-Versicherung ist die

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf HRB: 64583

§ 8 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte. Der Versicherungsnehmer ist Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zur Internet-Lieferschutz-Versicherung an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

II. Versicherungsschutz

§ 9 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Der Versicherer zahlt den Online-Kaufpreis inklusive gegebenenfalls anfallender Versandkosten der versicherten Ware bis maximal 1.000 € pro Versicherungsfall, sofern die Ware
– mit der Kreditkarte gekauft und der Kaufpreis vom Kreditkartenkonto abgebucht, die Ware aber dann nicht geliefert wurde oder

– während der Lieferung oder des Versands abhandengekommen ist oder
– während der Lieferung oder des Versands beschädigt wird.

Pro Kalenderjahr wird für bis zu 3 Versicherungsfälle und maximal 2.000 € je Kreditkartenkonto geleistet.

Auch bei Käufen über eine außerhalb Europas betriebene Webseite erfolgt eine Erstattung in Euro. Für die Entschädigung wird der dem Kreditkartenkonto in Euro belastete Betrag zugrunde gelegt.

§ 10 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Bei nachfolgend aufgezählten Waren besteht kein Versicherungsschutz:
– Erwerb von Waren aus privater Hand;
– Erwerb von Waren über Internet-Auktionsportale von einem Händler, der die Waren nicht zu einem Festpreis anbietet;
– Tiere und Pflanzen;
– Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere sowie Eintrittskarten, sonstige Berechtigungs- und Gutscheine;
– Waren, die zum Verzehr oder zum sonstigen Verbrauch bestimmt sind (z. B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff etc.);
– illegal erworbene Waren;
– gebrauchte Waren;
– Waren, die sich in einer beschädigten Verpackung befinden und durch die versicherte Person beim Empfang an der Lieferadresse nicht auf Unversehrtheit überprüft wurden;
– Waren, die noch nicht vollständig bezahlt worden sind;
– Waren, bei denen der Mangel bereits vor Beginn des Versands vorlag;
– Waren, bei denen die Lieferung durch Privatpersonen erfolgt.

Verluste oder Beschädigungen von Waren, die durch Streiks, Kriegsereignisse, innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen, sind nicht versichert.

§ 11 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

Bevor Sie einen Schaden bei uns geltend machen können, müssen Sie nachweislich versucht haben, eine Nachlieferung vom Verkäufer zu erhalten und/oder den Kaufpreis von Ihrem Verkäufer erstattet zu bekommen. Im Fall der Beschädigung müssen Sie nachweislich versucht haben, den beschädigten Gegenstand beim Verkäufer gegen eine einwandfreie Lieferung einzutauschen.

Ein Versicherungsfall ist unverzüglich nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Schadenmeldung bei Ihrer Sparkasse oder unter I. 3. genannten Hotline, sofern er innerhalb der vorgegebenen Fristen der Vorgaben der Kreditkartengesellschaft Mastercard/Visa liegt, als Schadeneintrittsdatum in der Internet-Lieferschutz-Versicherung.

Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.

Es besteht für Sie die Verpflichtung:
– nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
– dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
– dem Versicherer eine unterschriebene Schadenmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
 a) Kopie der Bestellbestätigung;
 b) Kopie der Rechnung und des dazugehörigen Kreditkartenbeleges oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
 c) eventuell existierender Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Verkäufer;
 d) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung nach Grund und Höhe maßgebliche Informationen;
– dem Versicherer auf Verlangen den beschädigten Gegenstand auf dessen Kosten zu übersenden;
– dem Versicherer vom Bestehen weiterer Versicherungen, die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall gewähren, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter unaufgefordert zu informieren. Dies gilt nur, soweit die versicherte Person hierüber positive Kenntnis hat.

Erhalten Sie eine Versicherungsleistung nach § 9 und danach trifft die vertragsgemäße Ware bei Ihnen ein, dann haben Sie die Wahl: Sie zahlen dem Versicherer die Versicherungsleistung zurück oder übersenden ihm die Ware. Der Versicherer kann Sie auffordern, sich binnen zwei Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden von Ihnen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

III. Weitere allgemeine Regelungen

§ 12 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 13 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Internet-Lieferschutz-Versicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstandes geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Internet-Lieferschutz-Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 14 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Der Versicherer ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§ 15 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III. § 16 dieser Versicherungsbedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I. § 5 dieser Versicherungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 17 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

IV. Beschwerdeverfahren

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist dem Code of Conduct der deutschen Versicherungswirtschaft zum 1. Juni 2015 beigetreten. Der Code of Conduct sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat

128 778.000 D0 DSV (Fassung Okt. 2018) - v6.2 - o

gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen, den Landesdatenschutzbehörden und den Verbraucherzentralen diesen Verhaltenskodex für die deutsche Versicherungswirtschaft erstellt.

Hier können Sie den Code of Conduct nachlesen:
www.deutsche-assistance.de

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht
Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Die für uns zuständige Datenaufsichtbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3 69 60 00
Fax: 0800 3 69 90 00
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 1408-0
Fax: 0228 4108-1550

III. Telefonischer Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ÖRAG RECHTSCHUTZ

Unternehmen:
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG,
Deutschland

Produkt:
Telefonischer Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz
Gültig ab 23.02.2018, IPID-TIRB 450218

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsbedingungen, Kreditkartenantrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Ihnen einen telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz an. Mit diesem bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei Einkäufen im Internet mit Ihrer Kreditkarte.

Es handelt sich um eine Gruppenversicherung. Zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG als Versicherer und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz geschlossen. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Bei Abschluss von Kreditkartenverträgen mit einem dieser Kreditinstitute erhalten Sie diesen Versicherungsschutz als Zusatzleistung.

Was ist versichert?
✓ Der telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz schützt Sie als berechtigten Karteninhaber beim Kauf von Waren (körperliche Gegenstände) im Internet.
✓ Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn eine Leistungsstörung (z. B. ein Sachmangel oder eine Falschlieferung) vorliegt.

Welche Kosten übernehmen wir?
✓ Wir übernehmen die Kosten für eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Anwalt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?
✓ Wir übernehmen je Rechtsberatung die Kosten der telefonischen Erstberatung bis zu 190 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Was ist nicht versichert?
x Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Kaufpreis der im Internet gekauften Ware nicht vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt und Ihrem Konto belastet wurde.
x Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich Ihr ständiger Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, außerhalb eines Mitgliedstaats der EU oder außerhalb Norwegens, Islands oder Liechtensteins befindet.
x Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn der Leistungsfall nicht in der Bundesrepublik Deutschland reguliert werden kann.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?
! Es besteht kein Versicherungsschutz für eine persönliche Rechtsberatung durch einen Anwalt in seiner Kanzlei.
! Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn die Beratung durch einen nicht in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgt.

Wo bin ich versichert?
✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.

Welche Verpflichtungen habe ich?
– Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen.
– Sie müssen uns im Schadenfall vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
– Sie müssen dafür Sorge tragen, dass der Schaden nach Möglichkeit abgewendet und so gering wie möglich gehalten wird.

Wann und wie zahle ich?
Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zu Ihrem Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive.

Wann beginnt und endet die Deckung?
Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kreditkartenvertrages, des Gruppenversicherungsvertrages zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstitutes aus diesem Gruppenversicherungsvertrag.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?
Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Kreditkartenvertrages ist, entnehmen Sie bitte die Kündigungsmöglichkeiten für Ihre Kreditkarte und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz – Kreditkarte – Gruppenversicherung

Gültig ab 01.08.2018

Versicherer
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
E-Mail: info@oerag.de

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht: Düsseldorf HRB 12073

Allgemeine Regelungen
Der Versicherungsvertrag über den telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem dieser Kreditinstitute abgeschlossen haben. Sie als Inhaber einer gültigen Kreditkarte sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?
Sie erhalten unter der Voraussetzung des § 2 Versicherungsschutz, wenn für Sie zum Zeitpunkt des Kaufvertrages ein wirksamer Kreditkartenvertrag mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

Des Weiteren muss die Kreditkartengesellschaft Ihrer Kreditkarte Ihre Reklamation eines Interneteinkaufs schriftlich abgelehnt haben.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Ist für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Was ist versichert?
Versichert ist eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn Sie als berechtigter Karteninhaber im Internet
– eine Ware (körperlichen Gegenstand) gekauft haben,
– den Kaufpreis vollständig mit Ihrer Kreditkarte gezahlt haben,
– der Rechnungsbetrag Ihrem Konto als berechtigter Karteninhaber belastet wurde und
– eine Leistungsstörung (z. B. ein Sachmangel oder eine Falschlieferung) vorliegt.

Sie haben Anspruch auf Erstattung der angemessenen gesetzlichen Kosten für eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt Ihrer Wahl, wenn ein Beratungsbedürfnis in einer eigenen Rechtsangelegenheit besteht, die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann, deutsches Recht anwendbar ist und die Voraussetzungen der oben genannten Punkte vorliegen.

Wir stellen Ihnen eine Service-Rufnummer zur Verfügung, die die Vermittlung einer telefonischen Erstberatung durch einen in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwalt Ihrer Wahl ermöglicht.

Der Mandatsauftrag an den von Ihnen ausgewählten Rechtsanwalt ist von Ihnen zu erteilen.

Diese Service-Rufnummer der ÖRAG steht Ihnen von Montag bis Freitag, 8:00–20:00 Uhr, zur Verfügung.

Sie oder der mit der Durchführung der telefonischen Erstberatung beauftragte Rechtsanwalt können die Rechnung zwecks Überprüfung und Ausgleich bei der ÖRAG einreichen.

Der Höchsterstattungsbetrag für eine telefonische Rechtsberatung beträgt 190 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG.
Sollte eine telefonische Beratung aufgrund der Komplexität des Falles bzw. aufgrund der Notwendigkeit der Einsicht in Unterlagen nicht möglich und somit eine persönliche Beratung erforderlich sein, werden wir Ihnen auf Wunsch einen Rechtsanwalt in Ihrer Nähe empfehlen. Die Kosten, die durch die persönliche Beratung in einer Rechtsanwaltskanzlei entstehen, tragen Sie dann jedoch selbst.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?
Der Versicherungsschutz besteht bei einem Kauf über das Internet weltweit.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. § 1 beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?
Die Versicherung endet,
– wenn Ihr Kreditkartenvertrag endet;
– wenn der Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz für Sparkassen-Kreditkartenkunden zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH endet;
– wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz für Sparkassen-Kreditkartenkunden zwischen der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Deutscher Sparkassen Verlag GmbH angehört.

§ 6 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?
Mit Ihrer Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag, die durch Ihr Kreditinstitut nach Abschluss Ihres entsprechenden Kreditkartenvertrages erfolgt, sind Sie für alle Versicherungsleistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

§ 7 Wie erfolgt Ihre Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?
Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihrer Kreditkarte. Der in der Präambel bezeichnete Versicherungsnehmer ist Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zum telefonischen Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG zu zahlen.

Der Versicherer ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

128 778.000 D0 DSV (Fassung Okt. 2018) - v6.2 - o

§ 8 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?
Der telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keine telefonische Erstberatung aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstandes geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der telefonische Internet-Rechtsberatungs-Rechtsschutz für Sparkassen-Kreditkartenkunden als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG abzutreten.

§ 9 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Welches Recht findet Anwendung?
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 11 Welches ist die zuständige Aufsichtsbehörde?
Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0
Telefax 0228 4108-1550

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Datenschutzbeauftragter
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Telefax 0211 529-5199
E-Mail: info@oerag.de

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),
Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht: Düsseldorf HRB 12073

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@oerag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.oerag.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bei der Entwicklung neuer Produkte und Tarife sind wir auch darauf angewiesen, Versicherungsdaten auch zum Testen neuer elektronisch unterstützter Verfahren und Prozesse zu nutzen, um damit die Datenverarbeitung hinreichend sicher zu gestalten. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Daten des von Ihnen mandatierten Rechtsanwaltes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:
– zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
– zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
– zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:
Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:
In ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind insbesondere Versicherungsnummer, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.oerag.de entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher

128 778.000 D0 DSV (Fassung Okt. 2018) - v6.2 - o

Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte
Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht
Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft
Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zum Antragsteller an das HIS und speichern das Ergebnis dieser Anfragen. Sollten wir Ihre Daten an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

informa HIS GmbH
Abteilung Datenschutz
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der infoma HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, welche Sie insbesondere auf unserer Homepage www.oerag.de finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer
Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Eine Anfrage beim Vorversicherer erfolgt nur, wenn Sie dieser Anfrage vorab schriftlich zugestimmt haben.

Versicherungsombudsmann e. V.
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3 69 60 00
Fax: 0800 3 6 990 00
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0
Telefax 0228 4108-1550

ÖRAG RECHTSCHUTZ

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
E-Mail: info@oerag.de
Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender), Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht: Düsseldorf HRB 12073

128 778.000 D0 DSV (Fassung Okt. 2018) - v6.2 - o